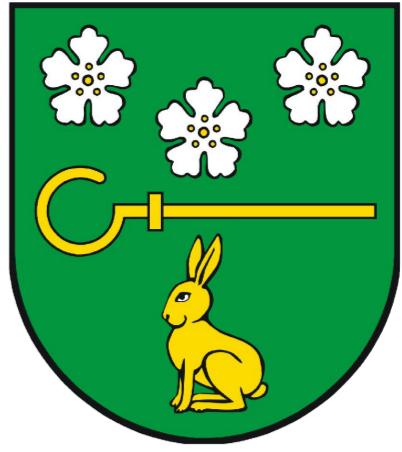


Satzung der Gemeinde Sanitz

Landkreis Rostock

über den Einfachen Bebauungsplan Nr. 17

südlich der Rostocker Straße, für den Bereich Nr. 35 Rostocker Straße



Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S.3634), zuletzt geändert zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBauO M-V), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2024 (GVOBI. M-V S. 110) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Sanitz vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) erlassen:
Es gilt die BauNVO 2017.

Zeichenerklärung

Planzeichen

Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

Allgemeine Wohngebiete
(\$ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Bauliche Nutzung: Allgemeines Wohngebiet
maximale Grundfläche: 240 m²
Trauhöhe in m, Höchstmaß: 59,0 m über NHN (DHHN 92)
Gebäudeoberkante in m, Höchstmaß: 63,0 m über NHN (DHHN 92)

WA 1	GR 240 m ²
OK 63,0 m	TH 59,0 m

WA 2

0,2	II
OK 57,2 m	TH 55,6 m

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze
(\$ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

4. Grünflächen

Private Grünfläche
(\$ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)

6. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen unterirdisch:
hier Niederschlagswasserkanal DN 600
(\$ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

7. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
(\$ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder
Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
(\$ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 6 BauNVO)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen, zugunsten des
Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes
(\$ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor
schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Darstellung ohne Normcharakter

bestehende Flurstücksgrenze

Flurstückszahl: 67

Flurstücksbereichung

vorhandene hochbauliche Anlagen

bestehende Geländehöhen über NHN (DHHN 2016)

Laubbaum

Text (Teil B)

1.1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
i.V.m. § 4 BauNVO

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind folgende Arten von Nutzungen im WA 1 und WA 2 nicht zulässig:
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

§ 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO

§ 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO

2. Höhe baulicher Anlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO

Die Höhe baulicher Anlagen darf die festgelegte Gebäudehöhe OK und Trauhöhe TH über NHN im Bezugsystem DHHN 92 nicht überschreiten.
OK: Gebäudeoberkante im Sinn dieser Festsetzung ist bei Flächdächern die Oberkante der Attika und bei geneigten Dächern die Oberkante die Firsthöhe.

TH: Trauhöhe im Sinn dieser Festsetzung ist der Schnittpunkt der senkrechten Außenwand mit der Dachhaut.

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Maßnahmen zum Artenschutz

3.1. Um die Entstehung von Kleinterassen zu vermeiden, werden als Wegebegrenzungen ausschließlich Flachborde eingesetzt und keine offenen Schächte angelegt, stattdessen erfolgt die Ableitung des Regenwassers offen bzw. bei Entwässerungsgräben und Sickergruben. Alternativ erfolgt eine geeignete Sicherung von Schächten bzw. die Installation von Ausstiegshilfen (Abdeckung mit einer Maschenweite/Lochgröße von maximal 3 mm, Amphibien-Ausstiegsschlucht, Amphibienleiter, Amphibien-Siphon).

3.2. Zur Wahrung der Baumaßnahmen werden die südlichen Habitate (Gehölzbestand) mit einem Amphibienschutzzuau vom Baufeld abgetrennt, um eine Einwanderung ins Baufeld zu verhindern.

3.3. Zur Vermeidung von Individuenverlusten von Vögeln durch Kollision mit Glasflächen ist für das Gebäude reflektionsarmes Glas zu verwenden (entspiegelte Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15%). Für Balkon- und Terrassenbrüstungen aus Glas sind halbtransparente Materialien, wie Milchglas zu verwenden.

4. Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Die Gehölzbestände auf den festgesetzten Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind als Lebensraum für Vögel, Fledermäuse und Amphibien zu erhalten.

5. Immissionsschutz

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

5.1. Außenräume in Wohnungen sind ab dem Lärmpiegelbereich III (Nach) so anzordnen, dass mindestens ein Fenster den Lärmpiegelbereich III (Nach) ausgerichtet ist. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Außenbauteile einschließlich der Fenster so ausgeführt werden, dass die Schallpegeldifferenzen in den Räumen einen Beurteilungspegel von 30 dB(A) gewährleisten. Die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R,w,ges berechnen sich gemäß DIN 4109-1:2018-01.

5.2. Für Wohnräume mit Schallabminderungen muss im Nachzeitraum eine ausreichende Belüftung gewährleistet werden. Dies kann ab Lärmpiegelbereich IV (Nach) durch besondere Fensterkonstruktionen oder durch andere bauliche Maßnahmen gleicher Wirkung (z.B. schallgedämmte Lüftungseinrichtungen, gegebene Loggien) erreicht werden.

5.4. Außenwohnbereiche sind ab dem Lärmpiegelbereich IV (Tag) nur zulässig, wenn ein zweiter Außenwohnbereich im Lärmpiegelbereich II oder III (Tag) vorhanden ist. Ist dies nicht möglich, dann sind schallminimende Maßnahmen im Nahbereich der Außenwohnbereiche (z.B. Anordnung auf der lärmbewandten Gebäudeseite und / oder Verglasungen) zu errichten.

5.5. Für alle Gebäude gilt, dass für die lärmbewandten Gebäudeseiten der maßgebliche Außenlärmpiegel entsprechend Punkt 4.4.5.1 der DIN 4109-2 ohne besondere Nachweise bei offener Bebauung um 5 dB und bei geschlossener Bebauung oder Innenhöfen um 10 dB vermindert werden kann.

5.6. Wird für konkrete Planvorhaben nachgewiesen, dass sich die Beurteilungspegel für die Fassaden oder Außenwohnbereiche infolge der Eigenabschirmung oder von Abschirmungen durch vorgelegter Baukörper oder Lärmschutzwand, des Fortfalls maßgeblicher Schallquellen bzw. durch schallminimende Maßnahmen an den Schallquellen vermindern, dann kann von den Maßnahmen entsprechend abgewichen werden.

6. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

6.1. Auf der Fläche des Geh-, Fahr- und Leitungsrechts verläuft der Niederschlagswasserkanal DN 600, einschließlich eines beidseitigen Schutzstreifens von 5 m. Auf dieser Fläche wird zugunsten des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes das Recht eingeräumt, die Leitung zu betreiben, zu unterhalten, instand zu setzen, zu neuern und das Grundstück zum Zwecke des Betriebes und der Unterhaltung der Anlagen auf eigene Gefahr jederzeit im erforderlichen Umfang zu betreten und bei Notwendigkeit zu befahren.

6.2. Innerhalb der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Fläche dürfen während des Bestehens der Leitung weder Gebäude errichtet noch sonstige Maßnahmen, die den Bestand und den Betrieb der Leitung gefährden, vorgenommen werden. Baumpflanzungen sowie tiefwurzelnde Anpflanzungen sind verboten.

7. Örtliche Bauvorschriften

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m.

§ 86 Abs. 1 Nr. 1 und 5 LBauO M-V

7.1. Die Dächer aller Gebäude sind nur mit festen Baustoffen einschließlich Dachpappe (feste Bedachung) herzustellen. Die Verwendung von Reet- oder Schilfplatten ist unzulässig.

7.2. Die direkte Einsicht auf Standorte beweglicher Abfall- und Wertstoffbehälter auf den Baugrundstücken im Freien ist durch Anpflanzungen oder bauliche Verkleidungen zu verhindern.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 05.04.2016 als einfacher Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB.

2. Von einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

3. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist beteiligt worden.

4. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung ist durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) und der Begründung in der Zeit vom 18.07.2016 bis zum 01.08.2016 im Rathaus Sanitz/Bauamt während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder per Protokoll geltend gemacht werden können und das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Hinweise, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, werden in der Begründung berücksichtigt.

5. Die Gemeindevertretung Sanitz hat in ihrer Sitzung am 07.06.2024 den Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit der Begründung beschlossen und zur Veröffentlichung und Auslegung bestimmt.

6. Die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit der Begründung ist erfolgt.

• wurde in der Zeit vom bis auf der Internetseite der Gemeinde Sanitz <https://gemeindesanitz.de/> unter der Rubrik Bekanntmachungen eingestellt,
• wurde in der Zeit vom bis über das Bau- und Planungsportal M-V <https://plan.geodaten.mv.de/Bauleitplaene> zugänglich gemacht,
• hat in der Zeit vom bis im Rathaus Sanitz/Bauamt während der Dienst- und Öffnungszeiten öffentlich ausgelegen.

8. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder per Protokoll geltend gemacht werden können und das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Hinweise, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, werden in der Begründung berücksichtigt.

9. Die von der Planung berührten Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

10. Die Gemeindevertretung Sanitz hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

11. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am von der Gemeindevertretung Gelbesand als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Sanitz, (Siegelabdruck)

Bürgermeister

12. Der katastatische Bestand an Flurstücken am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Die lagerhafte Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige und lagerhafte Darstellung des Gebäudebestandes konnte nicht überprüft werden. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

13. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit der Begründung wird hiermit ausgefertigt.

Sanitz, (Siegelabdruck)

Bürgermeister

14. Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am durch Abdruck in den Sanitzer Mitteilungen, amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Sanitz und durch Veröffentlichung im Internet unter <https://gemeindesanitz.de/> unter der Rubrik Bekanntmachungen, orthobild bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 Bau GB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen. Auf Rechtswirkungen des § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg